

Konzeptpapier des Bevollmächtigten der Bundesregierung für Pflege zur Neuordnung der Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung

Ansprüche, Anträge, Ablehnungen: Die Leistungen bei häuslicher Pflege sind inzwischen so komplex und kleinteilig, dass sich viele Menschen in diesem Leistungsdschungel nicht zurecht finden und lieber auf ihre Ansprüche verzichten. Ohne Unterstützungs- und Entlastungsleistungen drohen jedoch Überforderung, Erkrankungen und schlimmstenfalls die Aufgabe der familialen Pflege.

Der Pflegebevollmächtigte begrüßt daher ausdrücklich das im Koalitionsvertrag vorgesehene Vorhaben zur Umsetzung eines Entlastungsbudgets. Mit seinem „*Diskussionspapier zum Entlastungsbudget – Leistungsdschungel in der häuslichen Pflege auflösen*“ hat er im Februar 2020 einen praktikablen Vorschlag vorgelegt, wie die Leistungen der Pflegeversicherung neu geordnet und flexibel abgerufen werden könnten, um die häusliche Pflege für Pflegebedürftige und deren pflegende Zu- und Angehörige zu stärken.

Das Diskussionspapier stößt in der Öffentlichkeit und bei Fachverbänden auf große Zustimmung. Denn es greift mit der informellen Pflege ein Thema auf, das längst auf die Tagesordnung gehört. Der Abbau bürokratischer Hürden, die leichtere Inanspruchnahme von Leistungen und die längere Reichweite für stationäre Entlastungsangebote werden durchweg begrüßt.

Zu der im Diskussionspapier vorgesehenen Aufteilung der Verhinderungspflege gab es vor allem Rückmeldungen von Familien mit Kindern mit Behinderung und Pflegebedarf. Einige Eltern befürchteten durch den Vorschlag deutliche Einschränkungen bei ihren Versorgungssettings, da sie in den bestehenden Strukturen des Pflegesystems keine passenden Strukturen finden. Deshalb hat der Pflegebevollmächtigte sein Konzept weiterentwickelt.

Für die häusliche Pflege sollen weiterhin lediglich zwei Budgets zur Verfügung stehen, die nahezu alle bisherigen Leistungen zusammenfassen: ein Pflegebudget und ein Entlastungsbudget.

Das monatliche, pflegegradabhängige Pflegebudget bündelt die bisherigen Leistungen für Pflegedienste (Sachleistungsanspruch), den Entlastungsbetrag (125 Euro/Monat) und die zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmittel (40 Euro/Monat¹). Pflegebedürftige sollen frei entscheiden können, wie viel sie von ihrem Pflegebudget für professionelle Pflegeleistungen oder Pflegehilfsmittel ausgeben möchten. Pflegebedürftige können bis zu 100 Prozent ihres Budgets für Leistungen von Pflegediensten oder auch für landesrechtlich anerkannte Betreuungs- und Entlastungsdienste (sog. alltagsunterstützende Angebote) ausgeben. Alle Kombinationen sind möglich. Möchten Pflegebedürft-

¹ Coronabedingt wurde der gesetzliche Leistungsbetrag vorübergehend auf 60 Euro/Monat erhöht.

tige ihre Pflege in Eigenregie organisieren oder ist am Ende des Monats das Pflegebudget nicht vollständig ausgeschöpft, so wird die Hälfte der nicht verbrauchten Mittel automatisch als Pflegegeld ausgezahlt (d.h. das Pflegegeld beträgt max. 50 Prozent des Pflegebudgets).

Das quartalsbezogene, pflegegradabhängige Entlastungsbudget speist sich aus den bisherigen Leistungen der Kurzzeit- und Verhinderungspflege² sowie der Tages-/Nachtpflege. Pflegebedürftige erhalten die Möglichkeit, das Budget flexibel und je nach Bedarf für (teil)stationäre Entlastungsangebote wie Tages- oder Kurzzeitpflege zu nutzen. Der Quartalsbezug sorgt für ausreichende Mittel, um eine deutlich längere Reichweite als bislang insbesondere für die Kurzzeitpflege realisieren zu können. Auch für die Tagespflege kann aufgrund der Zusammenstellung des Budgets mehr Geld ausgegeben werden. Bei Bedarf können nicht verbrauchte Mittel des Vorquartals zur längeren Finanzierung solcher Angebote zusätzlich verwendet werden. Diese in der Summe deutlich höheren einsetzbaren Mittel je Pflegebedürftigen wären gleichzeitig wichtige Anreize für Anbieter, neue Angebote auf- bzw. bestehende Angebote auszubauen, zum Beispiel in der Kurzzeitpflege. Denn nur mit zusätzlichen Plätzen und einem flächendeckenden Angebot können die häusliche Pflege adäquat unterstützt und pflegende An- und Zugehörige effektiv entlastet werden.

Darüber hinaus sollen Pflegebedürftige Mittel des Entlastungsbudgets auch flexibel zur Kostenerstattung für selbst organisierte, bei Bedarf auch stundenweise Verhinderungspflege nutzen können. Politisch zu entscheiden wäre, bis zu welcher Höhe je Quartal dies möglich sein soll. Denkbar wären zwei Möglichkeiten einer Flexibilisierung:

- prozentualer Anteil des Entlastungsbudgets, z.B. 20 Prozent (pflegegradabhängig - d.h. bei Pflegegrad 3 ca. 940 Euro bzw. Pflegegrad 5 ca. 1.360 Euro je Quartal) oder
- wie bislang ein pflegegradunabhängiger Festbetrag, z.B. 806 Euro je Quartal³.

Die neuen Budgets bieten deutlich mehr Wahlfreiheit und Flexibilität. Zur Unterstützung bei der Zusammenstellung des individuellen Pflegesettings sollten Pflegebedürftige und ihre An- und Zugehörigen einen unabhängigen „Pflege Ko-Piloten“ hinzuziehen können. Dieser soll sie dauerhaft, vertrauensvoll und kompetent begleiten und mit den bestehenden Hilfs-, Beratungs- und Angebotsstrukturen vernetzen. Um seine Neutralität zu gewährleisten, könnte der Pflege Ko-Pilot beispielsweise bei Pflegestützpunkten angesiedelt werden.

Dieser Dreiklang aus Selbstbestimmung, zwei flexibel einsetzbaren Budgets und qualifizierter, vertrauensvoller Beratung wird individuellere Pflegesettings ermöglichen und pflegende An- und Zugehörige effektiver unterstützen sowie (auch finanziell) entlasten.

² Die im ursprünglichen Konzept vorgesehene Aufteilung der Leistungsbeträge der Verhinderungspflege auf beide Budgets erfolgt nicht mehr – sie sind nun vollständig dem Entlastungsbudget zugeordnet.

³ Bisheriger Leistungsanspruch der Kurzzeitpflege (1.612 Euro/Jahr) und der Verhinderungspflege (1.612 Euro/Jahr) zusammengenommen (3.224 Euro/Jahr), als Quartalsanspruch ausgestaltet (= 806 Euro/Quartal). Leistungsanspruch für Verhinderungspflege nach aktuellem Recht bis zu 2.418 Euro/Jahr.